Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 04/2024

Firma
greenion GmbH
Lindeneck 24
16552 Schildow

Amtsgericht Neuruppin, HRB 13076 NP
Geschäftsführerin: Doreen Reimann
Umsatzsteuer-ID: DE333517438

- nachfolgend „greenion“ genannt –

1. Ertragsprognosen

a) Greenion bietet zur groben Wirtschaftlichkeitsrechnung eine Übersicht aus unterschiedlichen Software Tools an. Die in diesen Übersichten, auch „Projektbeschreibung“ genannten wirtschaftlichen Daten sind eine reine Schätzung basierend auf geografischen, sowie historischen Daten. Insbesondere der spezifische Ertrag in kWh einer Anlage ist eine grobe Schätzung. Greenion haftet nicht für die Richtigkeit dieser Angaben. Der Tatsächliche spezifische Ertrag kann erst nach einem Jahr Betrieb festgestellt werden.

b) Gesetzliche Änderungen zur Einspeisevergütung oder ähnlichen staatlichen Förderungen liegen nicht in der Hand von greenion.

c) Direktvermarktung: Die in der Projektbeschreibung angegebenen möglichen Erträge in der Direktvermarktung sind nicht garantiert. Unter https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktpraemie/Marktwerte sind alle historischen Daten zur Marktprämie verfügbar. Diese Daten können als Grundlage für eigene Berechnungen genutzt werden. Preise aus der Vergangenheit stellen keine Prognose für die Zukunft dar. Einzig der bei Inbetriebnahme vom Netzbetreiber zugewiesene „Anzulegende Wert“ ist als Untergrenze für die Vergütung pro kWh anzusetzen.

2. Materialbeschaffenheit und Marken

a) Von greenion Angebotene Solarpanels, Wechselrichter, Unterkonstruktionen, Kabel, Steckverbinder oder Softwarelösungen können von den tatsächlich gelieferten Produkten abweichen. Greenion kann im Falle von Lieferschwierigkeiten seitens ihrer Lieferanten vergleichbare, im Sinne von technischen Leistungsdaten, nicht im Sinne von Software oder Markenbekanntheit, Materialien liefern, sofern die angebotene Hardware nicht innerhalb mindestens eines Monats lieferbar ist und die Leistung sich somit insgesamt verzögern würde.

3. Preisbildung

a) **Bei Angeboten mit Festpreis pro kWp:**
Sollten weniger kWp installiert werden als im Angebot vermerkt, so verändert sich die Vergütung für greenion basierend auf einem im Werkvertrag vereinbarten kWp Preis, welcher für Installation und Material gilt. Eventuelle Zusatzpositionen, wie zum Beispiel Anlagenzertifizierung sind hiervon ausgenommen und verändern sich preislich nicht.

b) Bei Angeboten mit Einzelpositionen:
In der Schlussrechnung werden alle Einzelpositionen geprüft und eventuelle Zusatz- oder Minderkosten entsprechend angepasst und nach tatsächlich erbrachter Leistung in Rechnung gestellt.

c) Angefallene Planungsleistungen werden in Rechnung gestellt, unabhängig davon ob das Projekt umgesetzt werden kann.

4. Zahlungen

a) Die Forderungen seitens greenion sind nach der vollständigen Erbringung der Lieferungen und Leistungen ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zahlt. Die Zahlung hat bargeldlos auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zu erfolgen.

b) Abschlagszahlungen sind in Höhe der nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung zu bezahlen.

c) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist greenion berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern (§ 288 Abs. 2 BGB). Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

d) Eingehende Zahlungen kann greenion mit älteren fälligen Forderungen und offenen Zinsen oder Kosten verrechnen.

5. Einspeisezusagen und Netzverträglichkeitsprüfung

a) Im Zuge der technischen Planung beantragt Greenion vor Baubeginn und vor Materialbestellung beim Netzbetreiber eine vorläufige Einspeisezusage. Sollte diese nicht erteilt werden können, muss der Auftrag mangels Umsetzbarkeit storniert werden. Sollte die Zusage an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein, werden diese mit dem Auftraggeber abgesprochen. Die Zusatzkosten hierfür sind nicht im Angebotspreis enthalten.

b) Bei allen Arbeitsschritten ist eine enge Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Netzbetreiber notwendig. Greenion haftet nicht für Verzug, der durch den Netzbetreiber verursacht wird.

6. Ausführungsunterlagen

a) Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten greenion alle für die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen von greenion erforderlichen Berechnungen und Pläne sowie sonstigen notwendigen Unterlagen zu übergeben. Sie müssen mit einem Freigabevermerk des Auftraggebers versehen sein.

b) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten für die Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen erforderlichen privatrechtlichen Zustimmungen und Erlaubnisse und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu sorgen..

7. Gewährleistung, Abnahme und Nachbesserungen

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

b) Sollte der Auftraggeber Mängel an der Leistung von greenion anzeigen, so hat greenion das Recht zur Auswahl zwischen Reparatur und Umtausch der Mangelsache.

c) Gemäß seiner Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Käufer die Kaufsache unverzüglich nach Erhalt auf eventuelle Mangelhaftigkeit zu prüfen und bestehende Mängel anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er seine Mängelansprüche. Unverzügliche Prüfung bedeutet hierbei, Prüfung im laufenden üblichen Geschäftsgang.

8. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Beschaffenheit des Gebäudes insofern zu prüfen, dass die vom Auftragnehmer berechneten statischen Auflasten statisch freigegeben sind. Hierzu ist ein statischer Nachweis der Tragfähigkeit erforderlich. Greenion haftet nicht für Beschädigungen am Gebäude, die durch mangelnde Tragfähigkeit ausgelöst wurden.

9. Abnahme

a) Die Bauabnahme erfolgt nach Fertigstellung und Anlieferung des Werkes.

b) Über die Abnahme erstellen Auftragnehmer und Auftraggeber ein Protokoll, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

c) Ist das Werk nicht vertragsmäßig hergestellt, erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt. Die Mängel sind im Protokoll festzuhalten.

d) Die im Protokoll festgehaltenen Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und ihm den Abschluss der Nacharbeiten anzuzeigen.

10. Mängelhaftung

a) greenion leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm übernommenen Lieferungen und Leistungen. Angaben über die Beschaffenheit einzelner Leistungen und verwendeter Materialien stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, wenn diese Angaben auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder auf die gewöhnliche Verwendung der Lieferungen und Leistungen von greenion keinen Einfluss haben. Garantien übernimmt greenion nicht. Dies gilt auch für eine etwa vereinbarte Beschaffenheit.

b) Für die Mängelhaftung und Mängelbeseitigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt die Regelfrist der §§ 13 Abs. 4 Nr 1 und Nr 2 VOB/B bei Werkleistungen. Bei Lieferleistungen gilt § 438 BGB.

c) Nach der Abnahme, bzw. Übergabe auftretende Mängel hat greenion zu beseitigen. Kommt greenion innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist der Mängelbeseitigung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht greenion die Nacherfüllung zu Recht verweigern kann. Greenion kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder unmöglich oder die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar ist. In diesen Fällen kann der Auftraggeber auch ohne Fristsetzung die Vergütung mindern.

d) Greenion übernimmt keine Mängelhaftung für Schäden und Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, Verschleiß, mangelhafter Wartung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen.

e) Eine Mängelhaftung für Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers übernimmt greenion nicht.

f) Greenion haftet für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen, die auf mangelhafte Vorleistungen Dritter zurückzuführen sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Prüfungspflicht.

11. Zusatzleistungen

a) Zusätzliche Leistungen werden nach Aufmaß und nach folgender Preisliste in Rechnung gestellt:

- Elektroingenieur: 120 EUR / Stunde
- Obermonteur: 100 EUR / Stunde
- Projektleiter: 100 EUR / Stunde
- Monteur: 80 EUR / Stunde
- Anfahrt: 0,50 EUR pro km

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

a) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

13. Schlussbestimmungen

a) Der AG ist damit einverstanden, dass seine Daten durch den AN entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, so-weit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der jeweiligen Vertragsbeziehungen erforderlich ist.

b) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung zunächst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich eine regelungsbedürftige Lücke ergeben sollte.